

## Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

### zu dem Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Drucksache 18/909)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. Dem § 41 wird folgender Satz angefügt:

„Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.““

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 51 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,

2. Berücksichtigungszeiten,

3. Zeiten des Bezugs von

a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,

b) Leistungen bei Krankheit und

c) Übergangsgeld,

soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der

Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, und

4. freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten nach Nummer 1 vorhanden sind; dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.““

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. § 56 Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung erworben haben, wenn diese nach den für sie geltenden besonderen Versorgungsregelungen systembezogen annähernd gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch; als in diesem Sinne systembezogen annähernd gleichwertig gilt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.““

d) In Nummer 10 Buchstabe c werden in Satz 1 die Wörter „wenn dem“ durch die

- Wörter „wenn für den“ und die Wörter „zu zahlen ist“ durch die Wörter „zu berücksichtigen ist“ ersetzt
- e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:
- „14a. In § 302 Absatz 7 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.“
- f) In Nummer 15 wird dem § 307d folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Zuschlag nach Absatz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 Absatz 4 in der Fassung ab 1. Juli 2014 ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.“
- g) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:
- „16. In § 313 Absatz 8 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.“
2. In Artikel 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. In § 23 Absatz 8 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. freiwillige Beiträge nach §§ 4 oder 5, wenn für mindestens 18 Jahre Beiträge nach Nummer 1 vorhanden sind,““
3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:
- ,Artikel 3a
- Änderung des Altersteilzeitgesetzes
- Nach § 15g des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird folgender § 15h eingefügt:
- „§ 15h
- Übergangsregelung zum Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen worden ist und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Rente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind.““

## Begründung

### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a

Das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung selbst führt nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Arbeitnehmer

können auch im Rentenalter berufstätig sein. Jedoch führt die in Deutschland bestehende Praxis kollektiv- oder individualvertraglich vereinbarter Altersgrenzen, die ein Ausscheiden mit Erreichen der Regelaltersgrenze vorsehen, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In der Praxis gibt es Wünsche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze und darauf bezogener Beendigungsvereinbarungen einvernehmlich das Arbeitsverhältnis für einen von vornherein bestimmten Zeitraum rechtssicher fortsetzen zu können. Dieses Anliegen greift die Ergänzung des § 41 auf, indem ein bereits vereinbarter Beendigungszeitpunkt - gegebenenfalls auch mehrmals - zeitlich hinausgeschoben werden kann.

Die Regelung knüpft widerspruchsfrei an die Praxis der Beendigungsvereinbarungen an (zur Unionsrechtskonformität tarifvertraglicher Beendigungsvereinbarungen: EuGH, Urteil vom 12.10.2010, C 45/09, Rs. Rosenblatt). Die Neuregelung lässt diese Praxis unberührt. Auch künftig kann die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Regelaltersgrenze vereinbart werden. Dabei können die Sozialpartner auf die spezifischen Belange in einzelnen Branchen Rücksicht nehmen.

Der neue Satz 3 regelt allein das Hinausschieben des bereits vereinbarten Beendigungszeitpunktes über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus. Erforderlich ist hierfür eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer während des laufenden Arbeitsverhältnisses. Mit dem Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus können Arbeitnehmer und Arbeitgeber beispielsweise reagieren, wenn eine Nachbesetzung der entsprechenden Stelle nicht nahtlos erfolgen kann. Auch können Arbeitnehmer laufende Projekte mit ihrer Sachkunde erfolgreich zum Abschluss bringen oder neu eingestellte, jüngere Kollegen in ihre Tätigkeit einarbeiten.

Die sonstigen im jeweiligen Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen bleiben von der Neuregelung unberührt.

#### Zu Buchstabe b

Aufgrund der verschiedenen Änderungen wird Absatz 3a neu gefasst.

Die Ergänzung in § 51 Absatz 3a Nummer 3 soll Fehlanreize vermeiden, die sich aus der Anrechnung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung auf die Wartezeit von 45 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ergeben könnten. Durch die Regelung werden Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung dann nicht berücksichtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen. Um Härtefälle zu vermeiden, werden diese Zeiten zwei Jahre vor Rentenbeginn berücksichtigt, wenn sie durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sind.

Mit der Einfügung der Nummer 4 werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Auch freiwillig Versicherte,

insbesondere selbständige Handwerker, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung wechseln können, haben häufig jahrelang wie Arbeitnehmer ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht. Daher werden ihre freiwilligen Beiträge auch bei der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit von insgesamt 18 Jahren vorhanden sind. Da auf die Wartezeit von 45 Jahren Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet werden, zählen diese Zeiten auch bei der 18-jährigen Pflichtbeitragszeit nicht.

Zur Vermeidung von Frühverrentung werden in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn Zeiten freiwilliger Beitragszahlung, die gleichzeitig neben einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit gezahlt werden, nicht berücksichtigt.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit der Neufassung der Nummer 3 anstelle der Ergänzung der Nummer 2 - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - wird einerseits sichergestellt, dass nicht nur für Beamte, sondern auch für weitere Personengruppen (zum Beispiel von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 befreite Lehrkräfte), die Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regeln erwerben, der ursprüngliche Rechtszustand vor der Änderung des § 56 Absatz 4 durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 2010 I S. 340) wiederhergestellt wird. Auch für diese Personengruppen hat sich herausgestellt, dass durch die bisherige Nummer 3 in § 56 Absatz 4 (und auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen von Nummer 2 und 3 in § 56 Absatz 4) eine unzweifelhafte und eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeit der Rentenversicherung für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht möglich ist - und es infolgedessen zu Doppelanrechnungen kommen kann. Andererseits wird verhindert, dass bestimmte Personenkreise (satzungsmäßige Mitglieder geistiger Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz) generell von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie keine Leistungen für Kindererziehung erhalten, die denen der gesetzlichen Rentenversicherung systembezogen annähernd gleichwertig sind.

#### **Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Buchstabe e und g**

Grundsätzlich sind auch Einkünfte von sogenannten Ehrenbeamten (zum Beispiel ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher) in der Höhe als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, in der sie Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 oder Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV darstellen. Bisher besteht aufgrund einer Rechtsprechungsänderung bis zum 30. September 2015 eine fünfjährige Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als Hinzuverdienst bei Alters- und bei Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung stellt eine Vertrauensschutzregelung für kommunale Ehrenbeamte dar, um besondere Härten für die Betroffenen zu vermeiden. Diese Vertrauensschutzregelung wird über den 30. September 2015 hinaus auf den 30. September 2017 verlängert.

#### **Zu Buchstabe f**

Folgeänderung zur Änderung von § 56 (Buchstabe c).

#### **Zu Nummer 2**

Übernahme der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Erweiterung der auf die 45-jährige Wartezeit anrechenbaren Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte.

#### **Zu Nummer 3:**

Mit der Übergangsregelung stellt der Gesetzgeber für Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz klar, dass Förderleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit trotz eines Anspruchs auf eine ungeminderte Rente ab 63 Jahren weiterhin gezahlt werden. Damit werden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschützt, die vor dem 1. Januar 2010 im Vertrauen auf eine nach der damaligen Gesetzeslage uneingeschränkte Förderbarkeit bis zum vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit begonnen wurden.

Darüber hinaus setzt die Übergangsregelung ein Signal für die Vertragsparteien, dass auch unabhängig von der Förderung ein Vertrauensschutz für laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse gelten sollte. Altersteilzeitfälle sollten auch dann bis zum vereinbarten Ende laufen können, wenn in vertraglichen Vorschriften eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit vorgesehen ist, sobald ein Anspruch auf eine ungeminderte Rente besteht.